

**252 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.****Bericht  
des Außenpolitischen Ausschusses**

**über die Regierungsvorlage (232 der Beilagen): Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen.**

Art. 26 § 1 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, begründet einen Rechtsanspruch der gesetzlich anerkannten Kirchen und ihrer einzelnen Einrichtungen auf Wiedergutmachung ihrer Verluste von Vermögenschaften, die während der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich, insbesondere auf Grund des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/1939, und der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen eingetreten sind.

Im Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 270/1956, BGBl. Nr. 258/1957, BGBl. Nr. 294/1958 und BGBl. Nr. 300/1959 wird, um einen Verfall der angeführten Ansprüche im Sinne des Art. 26 § 2 des Staatsvertrages zu vermeiden, Vorsorge für eine fristgemäße Sicherung dieser Ansprüche getroffen, die endgültige Entscheidung über die Art der Wiedergutmachung jedoch einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten.

In den letztzitierten Novellen BGBl. Nr. 294/1958 und BGBl. Nr. 300/1959 wurden außerdem für die Jahre 1958, 1959 und 1960 finanzielle Überbrückungsmaßnahmen normiert, um zu verhindern, daß den Kirchen bis zur angekündigten Gesamtlösung weitere finanzielle Nachteile erwachsen.

Im Sinne der im § 2 des bezogenen Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, angekündigten gesetzlichen Regelung, betreffend

die endgültigen Lösungen des Entschädigungsanspruches, hat die Bundesregierung dem Heiligen Stuhl mit Note vom 23. Dezember 1957 bekanntgegeben, daß sie bereit sei, über jene Rechtsgebiete, in denen die bei Abgabe der Erklärung in Geltung gestandene Rechtsordnung mit den Bestimmungen des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, im Widerspruch stand, in Verhandlungen über eine Neuordnung einzutreten. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist das der Ausschlußberatung zugrunde gelegene Vertragswerk. Im einzelnen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Entsprechende Maßnahmen zur Regelung der Entschädigungsfrage auch im Verhältnis zu den anderen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften werden noch zu treffen sein.

Der vorliegende Vertrag hat gesetzändernden Charakter und bedarf zu seiner innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Juli 1960 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gredler, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß sowie Bundesminister für Unterricht Doktor Drimmel und Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Doktor Kreisky das Wort ergriffen, den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen (232 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 7. Juli 1960

**Klenner**  
Berichterstatter

**Czernetz**  
Obmann